

## **LIGA-Stellungnahme zum Entwurf des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes**

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des LJStVollzG und begrüßt, dass das Land Rheinland-Pfalz der besonderen Situation der jungen Menschen im Strafvollzug durch ein eigenständiges Gesetz Rechnung tragen wird. Vor allem die Vorrangstellung des offenen Vollzugs wird als positiv angesehen.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt insbesondere das in § 2 des Entwurfs dargestellte Ziel, die jungen Menschen zu befähigen, zukünftig in sozialer Verantwortung ein straffreies Leben in Freiheit zu führen. Eine erfolgreiche Wiedereingliederung ist für die Zukunft der jungen Menschen unabdingbar. Damit kommt der Staat seiner Pflicht nach, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, die Gefahr von Rückfälligkeit durch realistische Alternativen zu minimieren und seine Verantwortung für die Entwicklung der jungen Menschen zu übernehmen.

Auf diesem Hintergrund ist es unabdingbar, dass das Gesetz konkretere Vorgaben zur Umsetzung des Ziels der sozialen Integration unter besonderer Berücksichtigung der psychischen und physischen Besonderheiten des Jugendalters macht.

Das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1673/04) hat gefordert, den Gesetzgeber selbst zu verpflichten, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln, auf dem dann der Jugendstrafvollzug aufgebaut werden kann. Dazu gehören u.a. Formen der Unterbringung und Betreuung, die eine soziale Integration ermöglichen sowie die dafür erforderlichen finanziellen und personellen Mittel. Dies setzt voraus, dass das Gesetz einzuhaltende Mindeststandards festlegt, zum Beispiel hinsichtlich der Gruppengröße und deren Zusammenstellung, sowie erzieherischer Betreuung und Maßnahmen. Eine Festlegung und Überprüfung, welches Personal für welche erzieherischen Maßnahmen im Vollzug zuständig und geeignet ist (vgl. §§ 102, 103), erscheint unerlässlich, ebenso dessen stetige Fort- und Weiterbildung. Ein Vergleich mit dem Betriebserlaubnisverfahren sowie der Fachkräfteverordnung bei den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung verdeutlicht die Notwendigkeit von konkreten gesetzlichen Standards. Sie sind Grundvoraussetzung, um den besonderen erzieherischen Bedarfen dieser jungen Menschen Rechnung zu tragen.

Wir regen außerdem an, dass in Anbetracht des hohen Anteils von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Jugendstrafanstalten eine verstärkte Auseinandersetzung mit deren spezifischen Bedarfslagen erfolgt. Soziale Integration verlangt in diesem Kontext nochmals andere Schwerpunkte und Angebote und erweiterte Qualifikationen des Personals.

Aufgrund des umfangreichen Entwurfs wird diese Forderung nach konkreteren Vorgaben exemplarisch nur an einzelnen Regelungen deutlich gemacht.

### Zu §§ 7, 10 und 11 LJStVollzG:

Die im Entwurf sowie in der Begründung dargelegte Zusammenarbeit mit Dritten nach § 7 des Entwurfs erachtet die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege als sehr wichtig. Allerdings sollte die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern unserer Ansicht nach verbindlich erfolgen. Seine

Zuständigkeit in der Ausübung des staatlichen Wächteramtes wird durch den Strafvollzug nicht aufgehoben.

Das Bundesverfassungsgericht fordert eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung. Hier wird eine verzahnte Entlassungsvorbereitung von Justiz und öffentlicher Jugendhilfe nötig. Das Jugendamt verfügt über umfangreiche Erfahrungen zur Beurteilung der individuellen Erziehungs- und Förderbedarfe junger Menschen und ist insbesondere nach einer Entlassung zuständig für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung. Seine Mitwirkung bei der Feststellung des Förderbedarfs und bei der Entlassungsvorbereitung ist demnach äußerst sinnvoll.

Gefangenen sollte über die Erörterung der Vollzugsplanung (vgl. § 10 Abs. 3) hinaus eine aktive Beteiligung an ihrer Vollzugsplanung ermöglicht werden, dabei sollte die schulische und berufliche Ausbildung gegenüber der Erwerbsarbeit Vorrang haben. Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten angemessen zu beteiligen.

#### Zu § 26 LJStVollzG:

Der Entwurf sieht eine Unterbringung in Wohngruppen vor; einziges Ausschlusskriterium ist die fehlende Gruppenfähigkeit. Das Bundesverfassungsgericht fordert gesetzliche Vorkehrungen für soziale Kontakte bei gleichzeitigem Schutz der jungen Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen. Dazu sei nach derzeitigen Erkenntnissen die Unterbringung in kleinen Wohngruppen, differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten besonders geeignet.

Der Gesetzentwurf sollte diesbezüglich verbindliche Standards festlegen. Nur dann kann der dazu notwendige Schlüssel fachlich qualifizierten Personals festgelegt und eine differenzierte Betreuung durchgeführt werden. Den Wohngruppen sollte festes Personal zugewiesen werden und für jeden Gefangenen verbindliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Je nach Alter und Straftat der jungen Menschen ergeben sich unterschiedliche Betreuungsnotwendigkeiten, zum Beispiel im Hinblick auf das Einhalten von Regeln und das Aufbauen verlässlicher Beziehungen. Auch dies ist unserer Einschätzung nach im Vollzug zu berücksichtigen.

#### Zu den §§ 70-73 und § 83 Abs. 3, Nr. 4 LJStVollzG:

Der Jugendstrafvollzug muss die Menschenwürde und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, dies umso mehr unter Berücksichtigung des jugendlichen Entwicklungsstandes der Inhaftierten. Ob diese Grundforderung bei den Sicherungsmaßnahmen und beim Arrest eingehalten ist, erscheint zweifelhaft, zumal der Bestimmtheitsgrundsatz ebenfalls zu beachten ist.

Wann eine erhebliche Störung der Hausordnung (vgl. § 70 Abs. 3) oder Gründe, die in der Person des jungen Gefangenen liegen (vgl. § 71), vorliegen, ist nicht klar. Auch ist nicht nachvollziehbar, wann ein Arrest bis zu zwei Wochen (Vgl. § 83 Abs. 3, Nr. 4) als Disziplinarmaßnahme erforderlich sein soll. Noch weniger ist verständlich, dass nach § 71 eine unbegrenzte Einzelhaft möglich sein soll und nur eine solche über zwei Monate der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Gerade die Einzelhaft stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte junger Menschen in Haft dar, der selbstverständlich nicht ohne negative Folgen für das Ziel sozialer Integration ist. Hier bedarf es dringend konkreter Vorgaben, Überprüfungen und Dokumentationspflichten.

#### **Ausblick:**

In Anbetracht der hohen Rückfallquote des Jugendstrafvollzugs muss aus unserer Sicht ein grundlegendes Umdenken in diesem Bereich stattfinden. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu die Weichen gestellt und die Möglichkeit geschaffen, Jugendstrafvollzug neu zu denken und umzusetzen. Wir wünschen uns, dass das Land Rheinland-Pfalz diese Chance

wahrnimmt und wie schon in anderen Bereichen innovative Wege geht. Die LIGA der freien Wohlfahrtspflege- besonders ihr Bereich der Jugendhilfe- ist gerne bereit solche Wege mitzugestalten. So ist z.B. laut Gesetzesbegründung (Seite 79) die Erhöhung der Kapazitäten im Schul- und Ausbildungsbereich erforderlich. Unter anderem sollen dazu entsprechende Angebote freier Träger verglichen, „Aufträge“ vergeben und koordiniert werden.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Staat seiner Verantwortung für die Bildung und Ausbildung junge Menschen nachkommen möchte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bereits ein vielfältiges Angebot für benachteiligte junge Menschen auch von Seiten der freien Wohlfahrtspflege gibt. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines solchen Angebots ist, dass der junge Mensch seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechend unter einer Vielfalt von Angeboten auswählen kann. Deshalb sollte wie auch im Bereich der Jugendhilfe nach dem SGB VIII üblich, der junge Mensch bzw. die Personensorgeberechtigten die Entscheidungskompetenz und vom Staat einen Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung erhalten. Sofern eine Beteiligung der freien Träger durch Vereinbarungen gewollt ist, sind die Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und der Jugendberufshilfe bereit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen kooperativ einzubringen.

Mainz, 27. April 2007